

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t

der wegen Einführung der Gasbeleuchtung niedergesetzten Deputation.

Am 24/26. November v. J. erhielt die berichtende Deputation den Auftrag:
geeignete Vorschläge in Betreff der Einführung der Gasbeleuchtung sowie der
Beschaffung der zu der Anlage erforderlichen Gelder, deren Verzinsung und
Amortisirung zu machen,

und will die Deputation versuchen, diesem Auftrage in dem Nachstehenden nachzukommen:

Was nun zunächst

1. die Vorschläge über die Einführung der Gasbeleuchtung betrifft, so erlaubt sie
sich an den von einer früher niedergesetzten Deputation abgestatteten Bericht vom 1. März
1848 zu erinnern.

In demselben wird empfohlen, eine solche Anlage auf Kosten und für Rechnung des
Staats zu unternehmen, und kann die berichtende Deputation den dafür angeführten Gründen
nur in jeder Hinsicht beitreten.

Was die Anlage selbst betrifft, so wird in jenem Berichte hervorgehoben, daß die
Röhrenleitung in der Alt- und Neustadt etwa 120,000 Fuß betragen werde, daß die Vor-
stadtstraßen zwar eine Länge von 109,250 Fuß hätten, davon jedoch, weil sie noch nicht
alle mit Häusern besetzt, nur circa 52,000 Fuß mit Röhren zu versehen seien, so daß im
Ganzen eine Röhrenlänge von 172,000 Fuß erforderlich sei.

Für eine solche Röhrenleitung, welche 1230 öffentliche Flammen speisen könne, und
für die dazu erforderliche Fabrikanlage seien die Kosten von Herrn Blochmann bei Abgabe von

2500 Privatflammen auf	Ld'or- $\text{\$}$	332,747
3750 » »	»	379,082
5000 » »	»	385,822

angeschlagen.

Endlich werden dann noch in jenem Berichte Vorschläge wegen Anschaffung des An-
lagecapitals und dessen Verzinsung und Amortisirung gemacht.

Die berichtende Deputation hat nun geglaubt, jene früheren Kostenanschläge genau
prüfen zu müssen, und hat dieselben deshalb nochmals von Herrn Blochmann revidiren lassen.
Derselbe schlägt jetzt die Kosten für die Anlage, bei 172,000 Fuß Röhrenlänge und 1230
öffentlichen Straßenflammen, wie folgt an, und zwar bei Abgabe von

2634 Privatflammen auf	Ld'or- $\text{\$}$	305,738
3930 » »	»	350,953
5260 » »	»	355,013

bei welchem Anschlage er aber von der Voraussetzung ausgeht, daß das zur Fabrikanlage er-
forderliche Grundstück unentgeltlich vom Staate abgetreten werde.

Nachdem die Deputation darauf Kunde erhielt, daß ein belgischer Ingenieur Leprince
in verschiedenen belgischen Städten und auch in Düsseldorf und Braunschweig in neuerer Zeit
nach einem eigenen Systeme, auf welches derselbe ein Patent erhalten, Gasanstalten angelegt

habe, und nachdem die von ihr über diesen Ingenieur sowie über die von ihm eingerichteten Gasanstalten eingezogenen Erkundigungen vollkommen befriedigend ausgefallen waren, ließ sie sich auch von diesem Kostenanschläge anfertigen.

Herr Leprince schlägt nun die Kosten einer solchen Gasanstalt bei 200,000 Fuß Röhrenlänge und bei Abgabe von 6000 Privatflammen und 1200 öffentlichen Straßenflammen, sowie einschließlich des Kaufpreises ad 30,000 Thlr. Courant für das zur Fabrikanlage erforderliche Grundstück auf 310,000 Thlr. Courant an.

Zieht man von diesem Anschlage den berechneten Werth des Grundstücks mit 30,000 Thlr. ab, so bleiben 280,000 Thlr. Courant; reducirt man diese Summe auf Gold, so ergeben sich ungefähr 255,000 Pfd'or-Thlr., mithin ist dieser Anschlag, ungeachtet derselbe 28,000 Fuß Röhrenleitung mehr umfaßt, auch sein Röhrensystem im Allgemeinen weiter ist, etwa 100,000 Thlr. geringer als der Blochmann'sche.

Dieser beträchtliche Unterschied in den verschiedenen Anschlägen rührt vorzugsweise von der verschiedenen Gasometeranlage her. Blochmann berechnet dafür 94,000 Thlr. Gold, während Leprince dafür nur 30,000 Thlr. Courant anschlägt. Letzterer beabsichtigt zwar, daher niedrigere Gasometer anzulegen; überhaupt bedarf er aber bei der größeren Leuchtstärke seines Patentgases nur kleinerer Gasometer; Ersterer will dagegen hohe Gasometer anlegen, welche eben deshalb mit einem Gebäude umgeben werden müssen, um sie vor den äußeren Luftströmungen, welche bei diesen ein unruhiges Brennen, ein Flackern der einzelnen Gasflammen verursachen würden, zu bewahren.

Dazu kommt dann, daß Blochmann ganz richtig für Zinsverlust während der einjährigen Bauzeit 13,700 Pfd'or-Thlr. in Rechnung bringt, wogegen Leprince dafür nichts anschlägt. — Da der Anschlag des Herrn Leprince so bedeutend unter dem Blochmann'schen Anschlag ausfiel, hat die Deputation denselben nicht nur von dem Baudirector prüfen lassen, sondern auch, so weit sie es vermochte, selbst geprüft. Das Resultat dieser Prüfungen ist dahin ausgefallen, daß mit dem Anschlage des Herrn Leprince auszukommen sein wird.

Schon diese bedeutende Ersparung in den Anlagekosten wird hinreichen, dem Anschlage des Herrn Leprince den Vorzug zu geben; dazu kommt nun aber noch, daß nach der Ansicht der Deputation der von Herrn Leprince berechnete Betrieb auf einer sichereren Basis beruht als der von Herrn Blochmann gleichfalls berechnete Betrieb.

Blochmann fabricirt das Gas nach seinem Betriebsanschlage nur aus Steinkohlen; nach ihm wird das Material zur Fabrication des Gases — die dazu verwendeten Steinkohlen — eben durch das Fabrikat — die gewonnenen Gascoaks — mehr als ersetzt, indem er für 900 Last Steinkohlen den Ankaufspreis mit 27,000 Thlr. berechnet, dagegen den Erlös aus den aus jenen Steinkohlen gewonnenen 1185 Last Gascoaks auf 29,615 Pfd'or-Thlr. anschlägt, welche jährlich zu verkaufen sind, falls sich das Coakslager nicht sehr anhäufen soll.

Die Deputation hat aber bei dieser Berechnung das Bedenken nicht unterdrücken können, daß eine so bedeutende Quantität Gascoaks — für ungefähr 30,000 Thlr. jährlich — hier zu dem berechneten Preise nicht abzusetzen sein, ja daß man für ein solches Quantum überall nicht einmal Absatz finden wird. Blochmann berechnet nämlich den Werth der Coaks zu 25 Pfd'or-Thlr. per Last, während sicheren Mittheilungen aus Stettin zufolge, die aus der dortigen Gasanstalt gewonnenen Gascoaks nur zu viel geringeren Preisen verwerthet, und während eingezogene Erkundigungen ergeben, daß in Hamburg nur die größeren Stücke der Gascoaks nach Magdeburg u. s. w. abgesetzt werden können, von den kleineren Coaks aber Tausende von Lasten bei der Gasanstalt liegen, welche gar nicht zu verkaufen sind.

Blochmann berechnet nun den Betrieb für 1230 öffentliche und 5260 Privatflammen, zu deren Speisung 54,000,000 Cubikfuß Gas erforderlich sind, wie folgt:

1. Ausgabe.

a. Material zur Feuerung	7,875:—	℥
b. Material zur Fabrication des Gases	29,750:—	℥
	37,625:—	℥
Hiervon ab für verkaufte Coaks u.	31,245:—	℥
	bleibt	6,380:—
c. Arbeitslohn, Reparaturen u.	18,204:—	℥
d. Verwaltungskosten	9,200:—	℥
	Summa Pfd'or-£	33,784:—

2. Einnahme.

- a. für 1230 öffentliche Flammen à 15 Ld'or-Thlr. \$ 18,450 : — %
 b. für 5260 Privatflammen, oder für 36,000,000 Cubikfuß Gas,
 per 1000 Cubikfuß 1 Thlr. 30 Gr. < 50,805 : — <

Summa Ld'or-\$ 69,255 : — %

ab: die Ausgabe < 33,784 : — <

bleibt Saldo Ld'or-\$ 35,471 : — %

oder fast 10 pSt. vom Anlagecapital. — Wenn aber die Coaks hier in Bremen nicht abzusehen wären, so würde die Anstalt zwar reich an Coaks, aber arm an Geld werden; können jene aber nur zu 10 Thlr. per Last verwerthet werden, so würden von der Einnahme dafür abgezogen werden müssen 17,600 Thlr. und nur übrig bleiben 17,871 Thlr., also nur ungefähr 5 pSt. des Anlagecapitals sich ergeben.

Herr Leprince fabricirt dagegen sein Gas nicht allein aus Steinkohlen, vielmehr setzt er einige Procente Harz dazu, wodurch er in den Stand gesetzt wird, allen gewonnenen Theer wieder zur Gasfabrikation zu verwenden; auch benützt er die gewonnenen Coaks zum Heizen, so daß bei seinem Betriebe auf den Erlös aus den Coaks und Theer gar nicht gerechnet wird.

Nach einer von der berichtenden Deputation in Braunschweig sowie in der hiesigen Gasanstalt mit ihrem Lichtmesser und einem hiesigen Gaszähler vorgenommenen Lichtmessung des Leprince'schen und des Blochmann'schen Gases hat das erstere mehr als die doppelte Leuchtkraft des letzteren Gases, so daß mehr als 4 Cubikfuß des Blochmann'schen Gases erforderlich sind, um das Licht von 2 Cubikfuß des Leprince'schen Gases hervorzubringen. Auch ist das Leprince'sche Gas viel reiner als das hiesige Steinkohlengas, wovon die Deputation sich durch von ihr vorgenommene Versuche klar überzeugt hat. Je reiner aber die Anstalt künftig das Gas herstellen wird, je mehr Aussicht erlangt die Anstalt auf einen bedeutenden Absatz von Gas an Private, und eben dadurch wird wieder die Rentabilität der ganzen Anstalt bedingt.

Leprince berechnet nun den Betrieb — indem er nur den Ertrag aus der Gas-erzeugung, ohne Berücksichtigung des Erlöses aus den Nebenproducten, Coaks u. s. w. in Anschlag bringt — und zwar unter Fabrication von 23,760,000 Cubikfuß Gas, und bei Abgabe von 1200 öffentlichen Flammen, jede zu 20 Thlr. Courant gerechnet, und von 6000 Privatflammen, den Cubikfuß zu 1½ Silberpfennig verwerthet, wie folgt:

1. Einnahme.

- a. für 1200 öffentliche Flammen à Courant-\$ 20 \$ 24,000
 b. für 6000 Privatflammen > 60,000

Courant-\$ 84,000

2. Ausgabe

einschließlich Zinsen und Amortisation > 62,700

bleibt Ueberschuß Courant-\$ 21,300

oder fast 7 pSt. des Anlagecapitals, also mit den in der Ausgabe schon berechneten 7 pSt. Zinsen und Amortisation 14 pSt.

Daß Blochmann für den Erlös aus dem Verkauf des Gases nur 69,000 Thlr., Leprince dagegen 84,000 Thlr. berechnet, liegt theils darin, daß ersterer ungefähr 800 Privatflammen zum Betrage von 9000 Thlr. weniger veranschlagt, theils darin, daß derselbe den Preis für die öffentlichen Flammen zu Ld'or-Thaler 15, während Leprince eine solche Flamme zu Courant-Thaler 20, also ungefähr zu Ld'or-Thaler 18 berechnet.

Leprince bestimmt den Kaufpreis für das den Privaten zu liefernde Gas auf Courant-Thaler 4. 5 Sgr. per 1000 Cubikfuß, also auf Ld'or-Thaler 3. 50 Gr.; Blochmann dagegen nur auf Ld'or-Thaler 1. 30 Gr., während, wenn man seinem Gase die halbe Leuchtkraft, mithin den halben Werth des Leprince'schen Gases zugestehen wollte, er für 1000 Cubikfuß 31 Gr. mehr berechnen und dadurch seine Einnahme um 15,500 Ld'or-Thaler vergrößern könnte. Selbst eine solche Mehreinnahme dürfte aber ganz absorbiert werden, wenn aus den fabricirten Coaks nur 12,000 Thlr., statt der veranschlagten 29,615 Thlr., gelöst würden.

Aus allen diesen Umständen hat die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß einer Anlage nach den von Herrn Leprince gesammelten Erfahrungen der Vorzug zu geben

sei, und falls ihre Committenten damit einverstanden sein sollten, will sie sodann ihre Ansicht über die Anlage selbst, indem sie dabei die von Herrn Leprince eingereichten Anschläge befolgt, mittheilen.

Seit dem im Jahre 1848 abgestatteten Berichte sind noch viele Straßen mit neuen Häusern versehen, und manche Straßen, namentlich in der Vorstadt, ganz neu angelegt worden, so daß schwerlich mit der früher angegebenen Länge der Röhrenleitung von 172,000 Fuß auszukommen sein wird.

Nach der Ansicht der Deputation müßten alle Straßen und Gänge der Alt- und Neustadt mit Gas erleuchtet, und deshalb mit Röhrenleitungen versehen werden, und dazu dürften ungefähr 120,000 Fuß Röhren erforderlich sein.

In der Vorstadt müßten zwei die Vorstadt der Länge nach durchschneidende Haupt- röhren über die Contrescarpe vom Dierthorsbären bis zum Bindwamms, und ebenso vom Dierthorssteinwege durch die Kohlhöckerstraße, den Richtweg, die Dbernstraße, Bornstraße, am Wandrahm nach dem Doventhornssteinwege bis zur Chaussee gelegt werden, alle Straßen der Vorstadt, welche jetzt Erleuchtung haben, würden mit Gas zu erleuchten sein, und in allen Straßen, deren Anwohner Gaserleuchtung wünschen, müßte dieselbe eingeführt, dabei jedoch dem Ermessen der Deputation ein Spielraum gelassen werden. Die Deputation dürfte außerdem zu ermächtigen sein auch solche Straßen, in welchen bisher keine Gassen-erleuchtung eingeführt, auch wider die Wünsche der Anwohner mit Gas zu beleuchten, wenn sie solches nach ihrem Ermessen im allgemeinen Interesse für zweckmäßig hält, und würden selbst- verständlich dagegen alle Bewohner solcher Straßen, welche durch Gas beleuchtet werden, die Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer zu bezahlen haben.

Soll dergestalt verfahren werden, so sind in der Alt- und Neustadt 120,000 Fuß und in der Vorstadt 80,000 »

im Ganzen also 200,000 Fuß Röhren, sowie zwischen 1200 und 1300 öffentliche Straßenlaternen erforderlich.

Nach dem Anschläge des Herrn Leprince würde eine solche Röhrenleitung mit 1200 öffentlichen Straßenlaternen Courant- $\text{\$}$ 179,500 kosten

Dazu würde dann noch die Fabrik- und Gasometeranlage kommen » 52,000 und endlich die Gebäulichkeiten mit » 78,500 im Ganzen also Courant- $\text{\$}$ 310,000

Von diesem Anschläge würde aber abzusetzen sein der Ankauftspreis des zur Fabrik- anlage erforderlichen Grundstücks. Da nach der Leprince'schen Methode jährlich nur 250 Last Steinkohlen zu verwenden sind, so erscheint es nicht nothwendig zur Fabrikanlage ein an der Weser belegenes Grundstück zur Ersparung des jährlich vielleicht 300 Thlr. betragenden Fuhrlohns anzukaufen, vielmehr kann die Fabrikanlage hinter dem Bahnhofe, wo jetzt die kleine Anlage sich befindet, und das Terrain verhältnißmäßig werthloser ist, errichtet werden, und hält der Ingenieur Leprince diesen Platz, der ungefähr im Mittelpunkte liegt, also auch f. g. todte Rohrstrecken erspart, für sehr geeignet. Dazu würde etwa ein Platz von 45,000 bis 50,000 □Fuß erforderlich sein, welcher nach Ansicht der darüber zu Rathe gezogenen Eisenbahn-Deputation zu dieser Anlage hergegeben werden kann, ohne dadurch künftigen Zwecken in den Weg zu treten.

Sollte nun dieser Platz zu der beregten Anlage bewilligt werden, so müßte derselbe aufgefahnen und ein Fahrweg dahin angelegt werden, wofür etwa 10,000 Thlr. Courant zu verausgaben sein werden, und würden daher, da der Kaufpreis eines Grundstücks zu 30,000 Thlr. angeschlagen, nur 20,000 Thlr. von der Anschlagssumme abzuziehen sein. Die Anschlagssumme würde sich dann belaufen auf 290,000 Thlr. Courant oder auf Gold reducirt Ed'or- $\text{\$}$ 264,000

Dazu würde aber noch zu rechnen sein:

- 1) für Zinsen während der Bauzeit » 15,000
- 2) für Mehrkosten der öffentlichen Flammen, weil mit den be-
rechneten 1200 Flammen nicht auszukommen sein wird,
für Betriebskapital und für Leitung und Aufsicht während
des Baues » 25,000
- 3) für unvorhergesehene Fälle » 6,000

Summa Ed'or- $\text{\$}$ 310,000

Mit dieser Summe glaubt die Deputation die Anlage, wie angegeben, vollkommen ausführen und den Betrieb in derselben mit voller Kraft führen zu können, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz adoptirt wird, daß die Privaten, falls sie Gaserleuchtung in ihren Häusern verlangen, die Kosten der von der Anstalt zu beschaffenden Anstecher von ihrer Wohnung bis zum Hauptrohr zu tragen haben, sowie es sich von selbst versteht, daß auch in den Häusern alle Privatröhrenleitungen unter Aufsicht und nach den Vorschriften der Anstalt angefertigt werden müssen, weil sonst die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen Feuersgefahr nicht getroffen werden können.

Ueber den demnächstigen Betrieb der Anstalt kann die Deputation nur die Ansicht der früheren Deputation dahin theilen, daß derselbe am zweckmäßigsten ganz von der Generalcasse zu trennen, und unter einer Deputation durch salarirte Beamte zu leiten sei. Diese Deputation würde dann jährlich dem Senat und der Bürgerschaft eine Uebersicht des finanziellen Zustandes der Anstalt vorzulegen, außerdem die Rechnung über den Betrieb der Finanzdeputation mitzutheilen, und sodann dem Senat zum Behuf der Zuschreibung einzureichen haben.

Der Preis dürfte für die öffentlichen Flammen auf 20 Ld'or-Zhhr. festzusetzen sein, welcher Betrag jetzt auch schon der bestehenden Gasanstalt aus der Staatscasse bezahlt wird, und welcher mit dem Preise der jetzigen Oelerleuchtung ungefähr übereinstimmt. Der Durchschnittsbetrag der jährlichen Unkosten der Straßenbeleuchtung wird sich dadurch allerdings um einige Tausend Thaler höher stellen; dies findet aber seinen Grund darin, daß manche Straßen welche bisher gar keine Beleuchtung hatten, künftig durch Gas erleuchtet werden, und eben deshalb eine größere Anzahl öffentlicher Flammen als bisher erforderlich wird. Auf der andern Seite wird dadurch aber auch die Zahl derjenigen Grundstücke, für welche Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer bezahlt werden muß, beträchtlich vermehrt, und auf diese Weise die Einnahme der Generalcasse gesteigert.

Der von den Privaten zu zahlende Preis für das ihnen zu liefernde Gas würde auf 4 Ld'or-Zhhr. per 1000 Cubicfuß zu bestimmen sein. Bisher zahlten die Privaten 3 Zhhr. per 1000 Cubicfuß; da aber von dem einzuführenden Patentgase nicht einmal 500 Cubicfuß verbrannt zu werden brauchen, um das Licht von 1000 Cubicfuß des jetzigen Gases hervorzubringen, so wird der Preis eigentlich auf 2 Zhhr. herabgesetzt.

Es würde sich übrigens empfehlen, bestimmt auszusprechen, daß eine Reduction dieses Gaspreises sowohl für die öffentlichen als für die Privatflammen in den nächsten 10 Jahren, vom Beginne des Betriebes dieser neuen Anstalt an, nicht vorgenommen werden solle, zumal in den ersten Jahren, in welchen die Privatflammen noch nicht eingerichtet, wenigstens jedenfalls nicht zahlreich sein werden, der Gewinn der Anstalt eben nicht erheblich sein dürfte.

II. Was sodann die Anschaffung der zu der Anlage erforderlichen Geldmittel, sowie deren Verzinsung und Amortisirung betrifft, so weiß die berichtende Deputation, da keine disponible Geldmittel in der Staatscasse vorhanden sind, keinen andern Rath als den, die dazu erforderlichen 310,000 Ld'or-Thaler anzuleihen. — Diese Anleihe würde von der Finanzdeputation unter der Bedingung, das Geld nach Bedarf einzuzahlen, zu negotiiren sein. Die anderen Bedingungen, ob zu 4 pCt. ad pari, oder zu $3\frac{1}{2}$ pCt. zu einem niedrigeren Course anzuleihen, und wie es mit der Kündigung zu halten sei, lassen sich im voraus, da man die Ansicht der Darleiher nicht kennt, nicht festsetzen, vielmehr ist die Festsetzung dieser Bedingungen wohl dem Ermessen der Finanzdeputation zu überlassen.

Die Tilgung der Anleihe würde aus den Ueberschüssen des Betriebes zu beschaffen sein. Aber auch dafür lassen sich, so lange keine Gewißheit darüber vorhanden ist, zu welchen Bedingungen die Anleihe contrahirt wird, keine feste Normen festsetzen. Würde z. B. zu 4 pCt. ad pari angeliehen, so müßte die Anleihe ganz getrennt von den andern Staatsanleihen gehalten werden, und jährlich Documente derselben, welche den Betrag des Betriebsüberschusses beglichen, ausgelöst und getilgt werden; würde dagegen zu $3\frac{1}{2}$ pCt. angeliehen, so brauchte die Anleihe nicht von den andern Staatsanleihen getrennt gehalten zu werden, und könnte der Ueberschuß des Betriebes einfach zum Ankauf von Staatspapieren zum laufenden Course benutzt und auf diese Weise die angeliehenen Gelder getilgt werden.

Es dürfte sich daher empfehlen, der verwaltenden Deputation nach vorgängigem Einverständniß der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond es zu überlassen, die Ueberschüsse des Betriebes der Gasanlage auf die zweckmäßigste Weise zur Tilgung der angeliehenen Gelder zu verwenden.

Die jährlichen Zinsen würden von der Generalcasse aus den von dieser an die Gas-

anstalt für die öffentlichen Flammen zu vergütenden Geldern bezahlt, und nur der Ueberschuß dieser Gelder an die Gasanstalt zu berichtigen sein.

Die Deputation richtet nun in Uebereinstimmung mit dem Vorgetragenen ihre Schluß-Anträge dahin:

1) Von dem Terrain hinter dem Bahnhofe, wo die jetzige kleine Gasanlage sich befindet, wird ein Grundstück von 45,000 bis 50,000 [] Fuß Flächeninhalt zur Anlage der Gasanstalt bewilligt, und zu dem Ende der verwaltenden Deputation von der Eisenbahn-Deputation übergeben.

2) Zum Behufe der Anlage und Führung des Betriebes der öffentlichen Gasanstalt wird ein Capital von 310,000 Thlr. — durch die Finanzdeputation für den Staat, jedoch unter der Bedingung, daß die Gelder nach Bedarf einzuzahlen sind, angeliehen, und der verwaltenden Deputation zu dem beregten Zwecke zur Disposition gestellt.

Zur Fundation dieser Anleihe sind speciell die Einkünfte der Gasbeleuchtungsanstalt bestimmt; jedoch haftet der Staat für dieselbe, falls jene Einkünfte nicht ausreichen sollten.

3) Um diesen Einkünften eine sichere Basis zu geben, verpflichtet sich der Staat, der Verwaltung der Gasanstalt für die von ihr zu beschaffende öffentliche Straßenbeleuchtung durch Gas, einen festen, für die Dauer der nächsten 10 Jahre nicht zu vermindernenden Betrag von 20 Thlr. für jede Straßenlaterne und deren Bedienung zu vergüten, auch wird der Preis des den Privaten zu liefernden Gases auf 4 Thlr. per 1000 Cubicfuß für die nächsten 10 Jahre festgesetzt.

4) Die Gasanstalt wird nach den von dem Belgischen Ingenieur Herrn Leprince gesammelten Erfahrungen ausgeführt und die Deputation ermächtigt, mit diesem Ingenieur wegen Uebernahme der Ausführung zu contrahiren.

5) In der Alt- und Neustadt werden alle Plätze, Straßen, Brücken und Gänge, und in der Vorstadt die im Bericht näher bezeichneten Straßen mit Gas beleuchtet, überhaupt daselbst in Betreff der mit Gasbeleuchtung noch nicht versehenen Straßen so verfahren, wie im Bericht angegeben.

6) Die Anwohner der noch nicht mit Gasbeleuchtung versehenen Straßen, in welchen Gasbeleuchtung durch die Deputation eingeführt wird, haben vom Tage der eröffneten Gasbeleuchtung an ihre Beiträge zu der Gasreinigung- und Erleuchtungssteuer zu bezahlen.

7) Unter einer gemeinschaftlichen Deputation wird durch technische Beamte die Anlage ausgeführt, und demnächst der Betrieb geleitet, und hat die Deputation am Schlusse eines jeden Jahres der Finanzdeputation ihre Rechnung über den Betrieb der Anstalt mitzutheilen, welche Rechnung dann vom Senat zugeschrieben wird.

8) Von dem beim Schlusse der Rechnung sich ergebenden Ueberschuß ist der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond Anzeige in runder Summe zu machen, welche diesen Ueberschuß nach vorgängigem Einverständnisse mit der verwaltenden Deputation zum Abtrage der angeliehenen Gelder auf zweckmäßige Weise verwenden.

9) Die Staatsanleihe, sowie deren Rinszahlung und Tilgung, nicht minder die Rechnung über die Anlagekosten der Gasanstalt läuft durch die Generalcasse, die Führung der Administrationsrechnung der Anstalt steht aber unter einem eigenen Beamten.

10) Wenn Privatleute Gasbeleuchtung wünschen, so haben sie die Röhrenleitung unter der Aufsicht und nach Angabe der Anstalt auf ihre Kosten einschließlich des Anschlusses bis zum Hauptrohr anfertigen zu lassen.

11) Jährlich bei Einreichung des Generalbudgets hat die Deputation eine Uebersicht des Standes der Rechnung und des Verlaufes der noch auf der Anstalt ruhenden Schulden einzureichen.

Indem die Deputation diese von ihr gestellten Anträge zur Annahme empfiehlt, bemerkt sie, daß eine Beschlußnahme nicht zu lange ausgesetzt werden darf, falls noch in diesem Frühjahr mit den Arbeiten begonnen, und das Gas wenigstens in der Altstadt schon im nächsten Frühjahr brennen soll. Auch erlaubt sie sich schließlich noch das Gesuch hinzuzufügen, ihr 200 Thlr. für Vorarbeiten bewilligen zu wollen, weil sie bei Untersuchung und Prüfung verschiedener Gasanstalten schon einige Auslagen hat machen müssen.

Bremen, den 26. Februar 1853.

Die Deputation zur Einführung der Gasbeleuchtung,

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr.

(gez.) G. C. Kindt.